



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 3

21.01.2017

Nr. 1

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (350 v.H.) und die Grundsteuer B (300 v.H.) gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in der vom Gemeinderat noch zu erlassenden Haushaltssatzung unverändert auch im Kalenderjahr 2017 weiter.

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ein Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Alle Steuerschuldner, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge termingerecht auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen oder der Gemeinde mindestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eine Einzugsermächtigung vorzulegen.

Rechtshelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg/Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde As-

bach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg/Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuermessbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Wirksamkeit bei Widerspruch:

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Verspätete Zahlung:

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO) bzw. Art. 18 Kostengesetz (KG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Außerdem haben Sie ggf. die entsprechenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen oder Klage erheben.

Nr. 2

3. Änderung des Bebauungsplans „Schumannallee“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 17.01.2017 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Schumannallee“ gefasst. Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsfläche auf der Fl.Nr. 2865/1, Gemarkung Asbach-Bäumenheim, mit 1.240 m² nachgewiesen und gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB dem Bebauungsplan „Schumannallee“, Asbach-Bäumenheim“ zugeordnet.

Weiterhin sind künftig im Wohngebiet bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von 5° - 29° Zelt-, Walm-, Pult- und Satteldächer zulässig.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB findet in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 03.03.2017 statt. Der Bebauungsplan kann während der üblichen Öffnungszeiten im Erdgeschoss des Rathauses, Bauamt, Zimmer 5/6 für jedermann eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Asbach-Bäumenheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Asbach-Bäumenheim, den 18.01.2017

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 3
Einschreibung für das erste Semester 2017 der VHS-Außenstelle Asbach-Bäumenheim
Die Kursangebote sowie die genauen Kursbeschreibungen entnehmen Sie bitte dem neuen Programmheft, das am 18. Januar 2017 dem Donauwörther EXTRA beigelegt war bzw. der Homepage der VHS Donauwörth unter www.vhs-don.de.

**Einschreibung in Asbach-Bäumenheim:
Online unter www.asbach-baeumenheim.de**

oder für alle, die keinen Zugang zur Online-Einschreibung haben am:

Montag, 23. Januar 2017	von 11:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch, 25. Januar 2017	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 26. Januar 2017	von 15:00 bis 18:00 Uhr

im Bürgerbüro (EG) des Rathauses, Tel. 0906 2969-0.

Nr. 4
Digitales Antennenfernsehen (DVB-T) - Sender Hesselberg: Kanalwechsel bei DVB-T am 20. Januar 2017
Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 5
**Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Bürgerbüro Nördlingen
Sprechstunde der Aktivsenioren Bayern**
Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 6
Sprechstunde der Aktivsenioren Bayern
Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 7
Mutterkuhseminar des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 4

Nr. 8
Neue Welt entdecken, Vorurteile abbauen - FSA Youth Exchange sucht Gastfamilien
Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 5

Nr. 9
Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
26.01./19:15 Uhr	Jahreshauptversammlung	Pfarrheim/kath. Kirche	KAB

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 10

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Dienstag, 24.01., Frau Margit Strobel, Schweizerfeldweg 11 (73 Jahre)

Mittwoch, 25.01., Herr Leonhard Dorf Müller, Alemannenstraße 26 (77 Jahre) und Herr Michael Lingner, Am Schmitterwald 30 (72 Jahre)

Donnerstag, 26.01., Herr Alfred Gruner, Donauwörther Straße 19 (81 Jahre)

Wir wünschen allen genannten sowie auch allen ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Samstag, 21.01.2017

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Digitales Antennenfernsehen (DVB-T) - Sender Hesselberg: Kanalwechsel bei DVB-T am

20. Januar 2017

Suchlauf an Empfangsgeräten in den Landkreisen Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries erforderlich

Am Sender Hesselberg im Landkreis Ansbach ziehen am 20. Januar 2017 in den frühen Morgenstunden das ARD- und das BR-Programmpaket auf neue DVB-T-Kanäle um: Das Erste, arte, Phoenix und One werden ab 4 Uhr früh auf Kanal 41 übertragen. Das BR Fernsehen Nord, ARD-alpha, MDR und HR sind dann auf Kanal 58 zu empfangen.

Der Sender Hesselberg versorgt Zuschauer mit DVB-T-Empfang in den Landkreisen Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries mit digitalem Antennenfernsehen. DVB-T Haushalte in diesen Regionen sollten am Stichtag einen Sendersuchlauf an ihrem DVB-T-Receiver starten, um die ARD- und BR-Programme wie gewohnt empfangen zu können. Das Programmpaket des ZDF-Bouquets ist nicht betroffen und wird unverändert auf Kanal 44 ausgestrahlt.

Neue DVB-T-Kanäle am Sender Hesselberg ab 20.1.2017:

Programme	Neuer Kanal (Frequenz)	Alter Kanal (Frequenz)
Das Erste Arte Phoenix One	Kanal 41 (634 MHz)	Kanal 55 (746 MHz)
BR Fernsehen Nord ARD-alpha MDR Fernsehen hr-Fernsehen	Kanal 58 (770 MHz)	Kanal 47 (682 MHz)

Gründe für den Kanalwechsel

Am 29. März 2017 startet in Mittelfranken DVB-T2 HD, das digitale Antennenfernsehen der nächsten Generation: An den Sendern Nürnberg, Dillberg und Büttelberg wird an diesem Tag die Übertragung von DVB-T auf DVB-T2 umgestellt. Dies erfordert, dass im Vorfeld die Pressemitteilung DVB-T-Kanäle am Sender Hesselberg geändert werden, damit es zu keinen gegenseitigen Störungen kommt.

Bis Mitte März 2018 wird vom Hesselberg aus noch DVB-T gesendet. Eine Umstellung auf DVB-T2 HD ist an diesem Standort aus Kostengründen nicht geplant. Der Empfang des digitalen Antennenfernsehens in der Region wird aber durch benachbarte bayerische Senderstandorte sowie den Sender Aalen in Baden-Württemberg über eine Dachantenne oder eine Außenantenne - je nach Empfangslage - weiterhin möglich sein. Die BR-Frequenzsuche www.br.de/frequenz gibt Auskunft darüber, welche alternative Empfangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Zuschauer mit Kabel- oder Satellitenempfang sind in der Regel nicht betroffen. Nur wenn das Programmangebot über eine terrestrische Empfangsanlage in ein Kabel- oder Hausnetz eingespeist wird, sind Änderungen an der zentralen Einspeisestelle erforderlich.

DVB-T-Unterbrechung am Sender Hesselberg am 18., 20. und 25. Januar 2017

Aufgrund der erforderlichen technischen Arbeiten wird der DVB-T-Empfang vom Sender Hesselberg mehrmals unterbrochen. Am 18. Januar für drei Minuten zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, am 20. und 25. Januar für jeweils vier Stunden zwischen 0.05 und 4.00 Uhr.

Tipps zum Suchlauf

Zuerst sollte ein automatischer Suchlauf am DVB-T-Empfänger gestartet werden. Die Programme werden meist hinten an die bestehende Programmliste angefügt. Wird dabei der neue Kanal nicht auf Anhieb gefunden, sollte ein manueller Suchlauf auf Kanal 41 (634 MHz) und Kanal 58 (770 MHz) zum Ziel führen. Andernfalls kann das Gerät auch auf Werkseinstellungen zurückgesetzt (Werks-Reset) werden. Dadurch wird das

Empfangsgerät in den Auslieferungszustand versetzt und ein kompletter Suchlauf auf eine leere Programmliste durchgeführt. Nach dem Suchlauf sollte man sich vergewissern, dass die richtigen Kanäle 41 und 58 eingestellt sind. Bei Empfangsproblemen hilft ein Fachhändler oder Antennenbauer.

Für nähere Auskünfte steht auch die Technische Information des BR zur Verfügung:

E-Mail: techinfo@br.de; Tel: 0800 / 5900 -789

Weitere Informationen zu DVB-T und DVB-T2: Im Internet unter br.de/dvb-t und br.de/dvb-t2

Presse-Kontakt:

BR-Pressestelle, Tel. 089 / 5900 10560, E-mail: presse@br.de

Nr. 2

Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Bürgerbüro Nördlingen

Am Dienstag, den **24.01.2017 findet von 10.00 – 12.00 Uhr** im Landratsamt Donau-Ries; Bürgerbüro Nördlingen (Besprechungsraum), Nürnberger Straße 17, 86720 Nördlingen, der o. g. Sprechtag statt.

Die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben helfen weiter

- mit Informationen zu den Sozialhilfeleistungen des Bezirks in den Bereichen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.
- oder mit der Vermittlung an die passenden Stellen und Informationen, wenn eine Leistung erforderlich wird, die der Bezirk selbst nicht erbringen kann.

Terminvereinbarung:

Bezirk Schwaben, Telefon: 0821/3101-216, E-Mail: buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Nr. 3

Sprechstunde der Aktivsenioren Bayern

Die ältere Generation gibt ihre Erfahrung und ihr Wissen ehrenamtlich und kostenlos an Jüngere weiter – das ist die Idee der Aktivsenioren und ihrer Beratungsstunde. Die nächste findet am Donnerstag, 26. Januar, zwischen 9 und 12 Uhr im Technologie Centrum Westbayern, Emil-Eigner-Straße 1, in Nördlingen statt. Inhaltsschwerpunkte der Beratung sind Existenzgründung, Existenzhaltung, Finanzierung und Unternehmensnachfolge. Die Beratung ist neutral und kostenlos. Um eine kurze telefonische Voranmeldung unter Telefon 09081/8055-100 wird gebeten.

Die Aktivsenioren stehen Existenzgründern sowie kleinen und mittleren Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite und helfen bei der Lösung von Einzelfragen, beispielsweise bei der Unternehmensnachfolge oder der Vermeidung von Insolvenz. Auf diese Weise versuchen sie, ihren Beitrag zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Mehr Informationen über das Beratungsangebot der Aktivsenioren gibt es im Internet unter www.aktivsenioren.de. Ansprechstelle im Landratsamt ist die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderverbands DONAURIES unter Telefon 0906/74-640 oder Mail: veit.meggle@donauries.bayern.

Nr. 4

Mutterkuhseminar des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Am Freitag, 17.02.2017 veranstaltet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Marxheim (Land-Steakhaus, Bayernstraße 16, 86687 Marxheim) von 9.30 Uhr bis ca. 15.30 Uhr ein Mutterkuhseminar.

Programm

09:30 Uhr	Begrüßung
09:45 Uhr	Mutterkuhhaltung - Produktionstechnik und Wirtschaftlichkeit <i>Christian Habel, Fachzentrum Mutterkuhhaltung, Schwandorf</i>
10:45 Uhr	Bedarfsgerechte Vermarktung und Klassifizierung – Welche Chancen bieten sich Mutterkuhhaltern im Bereich Fleischproduktion? <i>Klaus Süpple, Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall (BESH)</i>
11:45 Uhr	Praktikerbericht – Mutterkuhhaltung zur Landschaftspflege Stefan und Ulrich Eisenbarth, Herkheim
12:15 Uhr	Mittag
13:30 Uhr	Abfahrt zum Praxisbetrieb Josef Hell, Niederschönenfeld
15:30 Uhr	Abschluss

Teilnehmergebühr: 10 €/Person

Wir bitten um Anmeldung bis zum 15.02.2017 am AELF Nördlingen unter Tel: 09081/2106-0

Poststelle AELF Nördlingen

Oskar-Mayer-Str. 51

86720 Nördlingen

Telefon: 09081 2106 51

Fax: 09081 2106 55

e-mail: poststelle@aelf-nd.bayern.de

Nr. 5

Neue Welt entdecken, Vorurteile abbauen - FSA Youth Exchange sucht Gastfamilien

Der „Freundeskreis für Südafrika“ (FSA) sucht für sein Austauschprogramm 2017 Gastfamilien, die für vier Wochen oder drei Monate einen südafrikanischen Jugendlichen aufnehmen. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen zehn bis zwölf sind 15 bis 18 Jahre alt. Sie werden während ihres Deutschland-Aufenthaltes am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule teilnehmen.

Junge Südafrikaner und deutsche Familien haben so die Chance, eine neue Welt zu entdecken und Vorurteile abzubauen.

Die Jugendlichen kommen im Juli 2017 und im Dezember 2017/Januar 2018 für vier Wochen sowie von Oktober bis Januar 2018 für drei Monate.

Der FSA organisiert die Bahnfahrt zu und von den Gastfamilien, sowie die Kranken- und Haftpflichtversicherung und ist als Ansprechpartner jederzeit für die Gastfamilien erreichbar. Die Gastfamilien bieten den Jugendlichen Unterkunft, Verpflegung und die Teilnahme am Familienalltag und sollten möglichst Kinder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren haben. Ein Gegenbesuch in Südafrika in die Familie des Gastschülers ist möglich! Der FSA ist eine unpolitische Privatinitiative und wurde 1996 in Pretoria (SA) gegründet.

Das deutsche Büro befindet sich in Süddeutschland und wird von Nicole Ip geleitet. Sie ist seit 1999 für die Auswahl und Betreuung der deutschen Gastfamilien und Schüler zuständig.

Interessierte Familien können bei ihr unverbindlich und kostenlos die Broschüre „Die Faszination Südafrikas zu Hause erleben“ anfordern: Webseite: www.fsayouthexchange.de. Telefon 0931/3590770, E-Mail: nicole@fsayouthexchange.de, Adresse: Nicole Ip, Angermaierstr. 75, 97076 Würzburg.